

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei.

(Vom 3. November 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei mit folgender Botschaft vorzulegen.

I.

Die schweizerische Stickereiindustrie befindet sich seit 12 Jahren in einer schweren Notlage. Nachdem während des Krieges und unmittelbar nachher die geschäftliche Situation dieser Industrie nicht schlecht, teilweise sogar sehr erfreulich gewesen war, änderten sich die Verhältnisse im Herbst des Jahres 1920 mit einem Schlag vollständig, als in den früheren Absatzgebieten der Valutasturz eintrat und das Aufblühen der ausländischen Konkurrenz begünstigte. Es trat eine schwere Krise ein, die sich, abgesehen von einer kleinen Erholung in den Jahren 1922 bis 1924, von Jahr zu Jahr verschärfte. Über das Mass des Exportrückganges gibt am besten die nachstehende Tabelle Aufschluss:

Gesamtausfuhr von Stickereien.

Jahr	Menge in q	Wert in Millionen Franken
1913	91,800	215
1916	76,400	239
1919	59,000	426
1920	55,800	412
1921	28,800	126
1922	37,300	157
1923	40,700	161
1924	37,900	165

Jahr	Menge in q	Wert in Millionen Franken
1925	31,800	132,7
1926	33,800	122,6
1927	34,000	120,4
1928	32,800	119,5
1929	25,700	92,5
1930	18,300	68,7
1931	14,600	52,3
1931 (I. Semester) . . .	6,800	26,2
1932 (I. Semester) . . .	4,150	12,9

Schon im Jahre 1922 war die Lage derart, dass eine Hilfsaktion des Bundes notwendig wurde. Durch Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 betreffend staatliche Hilfeleistung für die schweizerische Stickereiindustrie ¹⁾ wurde die Grundlage für die Errichtung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft geschaffen, welche die Trägerin der Bundeshilfe für die notleidende Stickereiindustrie werden sollte. Der Bund beteiligte sich an dieser Genossenschaft durch Übernahme von Anteilscheinen im Betrage von einer Million Franken und gewährte ihr ausserdem eine Subvention von fünf Millionen Franken. In der Folge hat er ihr durch die Bundesbeschlüsse vom 16. Februar 1926 ²⁾ und vom 18. Dezember 1930 ³⁾ zwei weitere Beiträge von je einer Million Franken zugesprochen. Die Gründe, die zu diesen Massnahmen führten, und die Zwecke, denen die bewilligten Gelder dienen sollten, sind in den entsprechenden Botschaften ⁴⁾ niedergelegt, so dass hier auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Über die Tätigkeit der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft hat der Bundesrat in seinen jährlichen Geschäftsberichten an die Bundesversammlung sowie in den genannten Botschaften nähere Mitteilungen gemacht; es dürfte daher genügen, wenn an dieser Stelle zusammenfassend folgendes gesagt wird:

In der ersten Zeit nach der Gründung der Genossenschaft war ihre Tätigkeit ganz überwiegend auf eine Stützungsaktion eingestellt, da man damals allgemein der Auffassung war, dass die eingetretene Stagnation in wenigen Jahren überwunden sein werde. Es wurden Unterstützungen in der Form von Darlehen und Sanierungskrediten gewährt und ausserdem Entschädigungen für die temporäre Stilllegung (Plombierung) von Schifflimaschinen entrichtet, um den notleidenden Fabrikationsbetrieben das Durchhalten zu ermöglichen. Da sich in der Folge die Zukunftsaussichten immer mehr verschlechterten und damit die Voraussetzungen, auf denen die Stützungsaktion beruhte, teilweise dahinfielen, musste ein neuer Weg eingeschlagen werden. Demgemäss wurde nunmehr das Hauptgewicht auf die Abbau- und Reorganisationsaktion gelegt mit dem Ziel, das mehr und mehr zutage getretene

¹⁾ A. S. 38, 538.

²⁾ A. S. 42, 29.

³⁾ A. S. 46, 767.

⁴⁾ Bbl. 1922 III, 350, 1925 III, 617 und 1930 II, 725.

Missverhältnis zwischen Produktionsangebot und Absatzmöglichkeiten für die Dauer zu korrigieren.

Für die Durchführung von Sanierungen und für die Gewährung von Krediten für Betriebszwecke sind total Fr. 2,510,630. 53 aufgewendet worden, davon über 2 Millionen Franken in den Jahren 1922—1924. Auf Ende 1931 ist der Buchwert der Kapitalforderungen um Fr. 1,640,276. 03 auf Fr. 870,354. 50 zurückgegangen. Vom Abgang entfallen Fr. 722,181. 83 auf Rückzahlungen, Fr. 282,000 auf Verrechnung von Subventionen für die Demolierung von Maschinen und Fr. 636,094. 20 auf Abschreibungen.

Für Subventionen à fonds perdu sind bis Ende 1931 insgesamt Fr. 5,212,000 verwendet worden, die sich wie folgt verteilen:

1. Fr. 1,075,000 als Entschädigung für die temporäre Stilllegung (Plombierung) von Schifflimaschinen. Diese Aktion erfolgte im Jahre 1923 und in den ersten Monaten des Jahres 1924.
2. » 416,000 als Beitrag für Reparatur oder Umbau von Schiffli- und Handmaschinen (Fr. 251,000 für Schiffli- und Fr. 165,000 für Handmaschinen).
3. » 220,000 für Arbeitsbeschaffung, fabrikatorische Versuchszwecke und dergleichen.
4. » 200,000 als einmalige Zuwendung an 9 Verbandskrisenkassen der Handmaschinenstickerei (im Jahre 1926).
5. » 173,000 für die Stichpreiskontrolle, sowie für Berechnungs-, Beratungs- und Vermittlungsfunktionen.
6. » 2,054,000 Subvention für die definitive Ausschaltung von 1509 Schiffli-maschinen.
7. » 961,000 Subvention für die definitive Ausschaltung von 5088 Hand-maschinen.
8. » 113,000 als Beiträge zum Zwecke von Berufsumstellungen.

Fr. 5,212,000 Total.

Von diesen Subventionen haben die unter Ziff. 1—5 aufgeführten dem Zwecke der Stützung und der allgemeinen Sanierung, die unter Ziff. 6—8 genannten hingegen der Abbauaktion gedient.

Die ausgedehnte Hilfstätigkeit der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft hat sehr erhebliche Erleichterungen gebracht, die für die betroffenen Landes-gegenden eine grosse Wohltat bedeuteten. Es konnte indessen nicht verhindert werden, dass sich die Gesamtlage stets verschlimmerte und dass der Niedergang der Stickereiindustrie, besonders in den letzten Jahren, katastrophalen Umfang annahm, so dass diese Industrie heute einen Tiefstand erreicht hat, wie er noch vor wenigen Jahren nicht für möglich gehalten worden wäre. Es sei nur daran erinnert, dass der Ausfuhrwert der Stickereifabrikate von über 400 Millionen Franken in den Jahren 1919 und 1920 auf 52,3 Millionen Franken im Jahre

1931 und auf 12,9 Millionen Franken im I. Semester 1932 gesunken ist. Ursache dieses Niederganges ist neben der andauernden Ungunst der Mode die erhebliche Verschärfung der Weltkrise. Namentlich in den letzten 2 Jahren haben sich die Schwierigkeiten stark vergrössert, indem zu den schon bestehenden stets neue ungünstige Momente hinzugetreten sind, wie die in überraschendem Masse dekretierten Zollerhöhungen in verschiedenen Ländern, welche bisher zu unsern besten Abnehmern gehört hatten, die Warenboykott-Bewegung in gewissen Kolonien und sodann die unerwartete Entwertung einzelner Währungen. Naturgemäss hat die Stickereiindustrie, die neben der Uhrenindustrie von allen schweizerischen Industrien vielleicht am ausschliesslichsten auf den Export angewiesen ist, unter derartigen Erschwerungen des Warenaustausches ganz besonders zu leiden.

II.

Die Zahl der Stickmaschinen ist in den letzten Jahren sehr stark reduziert worden. Der Bestand der Schifflimaschinen betrug im Jahre 1920 etwas über 5000 Stück, Ende 1931 noch 1824 und im Oktober 1932 1632 Stück; die Zahl der Handmaschinen wurde von annähernd 8000 im Jahre 1920 auf 2412 Ende 1931 herabgesetzt.

Von den im Oktober 1932 vorhandenen 1632 Schifflimaschinen (ca. 950 Automat- und 680 Pantographmaschinen) entfielen auf den Kanton St. Gallen nahezu 1000, auf den Kanton Thurgau annähernd 500, auf den Kanton Appenzell A.-Rh. rund 100 und auf die Kantone Schwyz, Aargau, Zürich und Luzern zusammen 50—60.

Die Betriebsgliederung wird von der Stickerei-Trennhand-Genossenschaft wie folgt angegeben.

a. Betriebe von Lohnstickern:

337 Betriebe mit je	1	Maschine
77 » » » »	2	Maschinen
59 » » » »	3—5	»
29 » » » »	6—10	»
16 » » » »	11—21	»
5 » » » »	22—26	»

zusammen 523 Betriebe mit total 1289 Schifflimaschinen.

b. Betriebe von Exporteurfirmen:

3 Betriebe mit je	1	Maschine
4 » » » »	2	Maschinen
5 » » » »	3—5	»
2 » » » »	6—10	»
4 » » » »	11—20	»
5 » » » »	21—25	»
3 » » » »	42—48	»

zusammen 26 Betriebe mit total 343 Schifflimaschinen.

Was die Handmaschinen anbetrifft, so enthält der Geschäftsbericht der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft für das Jahr 1931 über deren Verteilung auf die Kantone und über die Betriebsgliederung folgende Angaben:

Bestand auf Ende 1931 2412 Handmaschinen, wovon

	Band- maschinen	Monogramm- maschinen	Rahmentüchli- maschinen	Total
im Kanton St. Gallen	929	597	119	1645
im Kanton Thurgau	55	34	18	107
im Kanton Appenzell	457	161	19	637
in andern Kantonen	20	8	—	28
	1461	795	156	2412

Betriebsgliederung: 1715 Betriebe mit je 1	Maschine
90 » » » 2	Maschinen
19 » » » 3—5	»
14 » » » 6—10	»
10 » » » über 10	Maschinen

Zusammen 1848 Betriebe,

von denen 1818 mit zusammen 2127 Maschinen im Besitze von Lohnstickern und 30 mit zusammen 285 Maschinen im Besitze von Exporteurfirmen waren.

Trotz der sehr erheblichen Reduktion der Maschinenzahl ist der Beschäftigungsgrad äusserst unbefriedigend. Er betrug im Jahre 1931 laut Geschäftsbericht der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft:

	Schiffilmaschinen	Handmaschinen
Januar—März	zirka 50—60%	zirka 40%
April—Juni	» 45%	» 30%
Juli—September	» 30%	» 20%
Oktober—Dezember	» 12—15%	» 10%

Im laufenden Jahre ist der Beschäftigungsgrad des Schiffilmaschinenparkes nie über 25% hinausgegangen; er beträgt seit einigen Monaten nur noch zwischen 10 und 15%.

Speziell bei der Schiffilohnstickerei kommt nun zu diesem Arbeitsmangel noch hinzu der ausserordentliche Tiefstand der Stichpreise. Seitdem die schweizerisch-vorarlbergische Schifflistickerei-Übereinkunft vom 12. März 1930 infolge Kündigung durch den vorarlbergischen Exporteurverband aufgehoben worden ist, d. h. seit Mai 1931, ist auf der ganzen Linie eine mehr oder weniger starke, zum Teil aber ausserordentlich intensive Senkung des Stichpreises für Schifflistickereien zum Durchbruch gelangt. So wird z. B. Ware, die im Jahre 1914 mit etwa 32—36 Rp. und während des Inkraftstehens des erwähnten Tarifvertrages mit 32 Rp. (im Vorarlberg mit 30 Rp.) per 100 Stich zu bezahlen war, heute zu zirka 18—20 Rp. bestickt, zu welchem Preise nicht nur kein Gewinn erzielt werden kann, sondern direkt mit Verlust gearbeitet werden muss.

Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft hat im Auftrage des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit die gegenwärtigen Stichpreisverhältnisse geprüft und ist dabei zu folgendem Resultat gelangt:

Wird als Berechnungsobjekt ein mittelgrosser Fabrikbetrieb mit 6 Automatenmaschinen gewählt und werden, wie es durchschnittlich den tatsächlichen Verhältnissen ungefähr entsprechen dürfte, bei den Selbstkosten in Anrechnung gebracht:

für Verzinsung des noch nicht amortisierten Anlagekapitals	
jährlich	Fr. 5500
für Gehalt des Punchers.	» 3600
für Reparaturen, Steuern usw.	» 3000
und für den Lebensunterhalt des Inhabers	» 4800

so stellen sich bei der Herstellung von Bohrware die Selbstkosten pro 100 Stich um mindestens 6 Rp. höher als der zur Zeit erhältliche Stichpreis, was einen Verlust von Fr. 9 pro Tag und Maschine ergibt. Bei der Herstellung von Tüchliware beträgt der Ausfall mindestens 4 Rp. pro 100 Stich oder Fr. 8 pro Tag und Maschine. Dabei ist dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass eine oder auch mehrere Maschinen oft längere Zeit nicht beschäftigt werden können, wodurch sich die Betriebsrechnung noch wesentlich ungünstiger gestaltet.

Viele Lohnsticker entschlossen sich nur deshalb zu diesen gänzlich ungenügenden Stichpreisen zu arbeiten, weil sie Besitzer der Maschinen sind, und weil sie diese Maschinen einfach nicht unbeschäftigt stehen lassen können. Mietzins für die Lokale oder Hypothekkarzinse sowie Abzahlungsraten für die Maschinen musste der Lohnsticker irgendwie aufbringen. So war für ihn die Versuchung gross, zu Verlustpreisen zu arbeiten, nur damit überhaupt Geld eingehe. Dabei versuchte er oft, die schlechten Preise einigermaßen dadurch zu kompensieren, dass er die Arbeitszeit übermässig ausdehnte. Einzelne Schiffliemaschinen arbeiteten so, teilweise durch Familienangehörige bedient, Tag und Nacht, und nahmen dadurch den andern erst recht die Aufträge weg.

Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft hat ferner, ebenfalls im Auftrage des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Erhebungen über die Vermögenslage bzw. über die Verschuldung der Schiffli Lohnstickereibetriebe veranstaltet. Das Ergebnis ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Aktiven.	Liegenschafts- schätzung	Maschinen- wert	Anderer Aktiven	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Betriebe mit je einer Pantograph-Schiffli- maschine	3,083,952	352,500	57,492	3,493,944
II. Betriebe mit 2 und mehr Pantograph-Schiffli- maschinen	897,000	136,000	99,720	1,132,720
Übertrag	3,980,952	488,500	157,212	4,626,664
Bundesblatt. 84. Jahrg. Bd. II.				55

	Liegenschafts- schätzung Fr.	Maschinen- wert Fr.	Andere Aktiven Fr.	Total Fr.
Übertrag	3,980,952	488,500	157,212	4,626,664
III. Betriebe mit je einer Automat-Schifflima- schine	599,300	129,000	18,415	741,715
IV. Betriebe mit je 2 Auto- mat-Schiffmaschinen .	489,818	151,500	13,299	604,617
V. Betriebe mit 3 und mehr Automat-Schiffmaschi- nen	3,051,200	1,821,000	425,504	4,797,704
VI. Betriebe mit Pantograph- und Automatmaschinen	1,286,100	567,500	322,879	2,176,479
	9,857,870	2,657,500	932,309	12,947,179

Passiven.	Hypothekar- belastung Fr.	Rückständige Zinsen Fr.	Andere Passiven Fr.	Total Fr.
I. Betriebe mit je einer Pantograph-Schifflima- schine	2,698,050	94,056	338,587	3,130,693
II. Betriebe mit 2 und mehr Pantograph-Schifflima- schinen	802,900	22,110	167,000	992,010
III. Betriebe mit je einer Automat-Schifflima- schine	581,750	21,698	90,488	693,936
IV. Betriebe mit je 2 Auto- mat-Schiffmaschinen .	441,300	15,888	117,220	574,358
V. Betriebe mit 3 und mehr Automat-Schiffmaschi- nen	3,413,623	116,194	1,423,098	4,952,915
VI. Betriebe mit Pantograph- und Automatmaschinen	1,516,000	41,847	599,995	2,157,842
	9,453,623	311,743	2,736,388	12,501,754

Zu dieser Aufstellung bemerkt die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft folgendes:

«Die Vergleichung der Aktiven mit den Passiven in Einzelfällen zeigt, dass 96 Unterbilanzfällen mit Defiziten von zusammen zirka Fr. 1,040,000, von denen die grössten sich zwischen zirka Fr. 50,000 und 98,000 bewegen, 177 Fälle mit Überschüssen von zusammen zirka Fr. 1,485,000 gegenüberstehen.

Dazu ist jedoch zu bemerken, dass diese Überschüsse sich überall reduzieren und teilweise verschwinden bzw. sich in das Gegenteil verwandeln müssten, und dass andererseits die Defizitposten sich der Anzahl und dem Betrage nach in ganz bedeutendem Masse vermehren würden, wenn bei der Liegenschaftsbewertung auf die mutmasslichen Realisierungsmöglichkeiten abgestellt würde. Von dieser Erwägung aus wird zu sagen sein, dass nur noch eine Minderheit der Lohnstickerei-Betriebe sich in aktiver Vermögensposition befindet. Auch diese Minderheit wird einer zunehmenden Gefährdung ihrer Lage entgegengehen, wenn die heutige äusserst prekäre Verdienstmöglichkeit nicht in absehbarer Zeit eine Besserung erfährt. Geradezu trostlos ist dagegen die Lage jener zahlreichen Maschinenbesitzer, die ihre in früheren besseren Zeiten erarbeiteten Ersparnisse längst aufgebraucht haben, nun monatelang keine Arbeit erhalten können und deshalb oft bitterer Not gegenüberstehen».

Was die Exporteurbetriebe anbetrifft, so befinden sie sich ebenfalls in einer schweren Notlage. Namentlich für die maschinenbesitzenden Exporteure liegen die Verhältnisse insofern ähnlich wie bei der Schiffliohnstickerei, als auch sie mit dem Mietzinse für die Lokale oder den Hypothekarzinsen sowie mit den Abzahlungsraten für die Maschinen belastet sind, ohne andererseits die Möglichkeit zu haben, ihre Maschinen auch nur einigermassen lohnend beschäftigen zu können.

Auch die Lage der Handmaschinenstickerei ist ausserordentlich ernst, immerhin liegen hier die Verhältnisse deshalb etwas weniger schlimm als bei der Schiffliohnstickerei, weil einmal die Tarifierung in Geltung geblieben ist, bzw. auf Ende des Jahres 1931 mit einigen Änderungen neu verankert werden konnte und folglich für die noch erhältlichen Aufträge feste Stichpreise bezahlt werden. Im weiteren fällt mildernd in Betracht, dass die Anlagekosten für die zur Hauptsache in Einzelbetriebe aufgeteilte Handmaschinenstickerei viel kleiner sind, so dass nicht mit so grossen Zinslasten und Entwertungen zu rechnen ist. Ferner sind mit den Handstickereibetrieben in zahlreichen Fällen Nebenbeschäftigungen verbunden, welche die Arbeitsausfälle etwas erträglicher machen.

III.

Veranlasst durch die geschilderte grosse Notlage der Schiffliohnstickerei hat der Verband schweizerischer Schiffliohnstickereien am 29. Juni dieses Jahres dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine Eingabe vorgelegt, in welcher die Schaffung eines Krisenfonds für die schweizerische Lohnstickerei unter finanzieller Beteiligung des Bundes postuliert wird. Zur Begründung dieses Vorschlages wird ausgeführt, dass dem Lohnsticker auf die Dauer nur durch eine Erhöhung der Stichpreise geholfen werden könne, dass es aber unmöglich sei, dieses Ziel durch blossе Stichpreiskonventionen zwischen den Verbänden oder durch staatliche Zwangsmassnahmen in bezug auf die Tarifierung zu erreichen, weil der Druck der arbeitslosen Maschinen auf den Markt zu gross wäre und jeden Erfolg ausschliessen müsste. Daher gebe es

zur Rettung der Schiffilohnstickerei nur eine Lösung, die darin bestehe, dass die Besitzer stillstehender Maschinen finanziell unterstützt werden, damit sie nicht der Versuchung unterliegen, zu jedem Preise zu arbeiten, nur um ihre festen Unkosten für Miete, Abzahlungen usw. decken zu können. Um die Ausrichtung solcher Unterstützungen zu ermöglichen, sei eine Krisenkasse zu schaffen, wozu die Gewährung einer Bundessubvention erforderlich sei, deren Höhe, sofern die Kasse lebensfähig sein soll, auf 3 Millionen Franken berechnet wird. In normalen Zeiten soll sich die Kasse aus eigenen Mitteln, d. h. aus Beiträgen der Mitglieder erhalten können.

Zu dem Vorschlage des Verbandes schweizerischer Schiffilohnstickereien haben sich die Kantonsregierungen von St. Gallen, Thurgau und Appenzell A.-Rh., die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft und die an der Frage interessierten Handelskammern und Berufsverbände geäußert. Mit Ausnahme der Thurgauischen Handelskammer, welche an Stelle der Schaffung einer Krisenkasse eine Nachfinanzierung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zwecks Fortsetzung der Demolierungsaktion vorziehen würde, und des Industrie-Vereins St. Gallen, der zu dem Vorschlage des Verbandes schweizerischer Schiffilohnstickereien keine bestimmte Stellung einnimmt, haben sämtliche Amtsstellen und Verbände dem Projekt grundsätzlich zugestimmt. Dabei ist allerdings von verschiedener Seite die Ansicht vertreten worden, dass ein durchschlagender und dauernder Erfolg nur dann erhofft werden könne, wenn gleichzeitig mit der Durchführung der neuen Hilfsaktion die Ausschaltung von Maschinen fortgesetzt werde und wenn es gelinge, mit gewissen ausländischen Lohnstickern eine verbindliche Stichpreisregelung zu treffen oder den Veredelungsverkehr neu zu regeln.

IV.

Die Notlage, in der sich die Schiffilohnstickerei zurzeit befindet, ist unseres Erachtens derart, dass ohne eine baldige und umfassende Hilfsaktion mit dem Zusammenbruch des grössten Teiles der Schiffilohnstickerei zu rechnen ist. Ferner scheint uns ausser Frage zu stehen, dass der Zerfall der Schiffilohnstickerei gleichbedeutend wäre mit einer Lahmlegung der schweizerischen Stickereiindustrie überhaupt und mit einer erheblichen, in viele Volkskreise eingreifenden Schädigung unserer Wirtschaft. Wir glauben deshalb, die Verhältnisse rechtfertigen ein Eingreifen des Bundes zugunsten der Schiffilohnstickerei.

Die Beantwortung der Frage, auf welche Weise die Notlage am besten auf die Dauer behoben werden kann, hängt naturgemäss in erster Linie davon ab, wie die Zukunftsaussichten für die Stickereiindustrie beurteilt werden. Wir halten dafür, dass, wenn auch das frühere Ausmass der Stickereiindustrie kaum mehr erreicht werden dürfte und für die nähere Zukunft ein durchgreifender Konjunkturaufschwung nicht zu erwarten ist, es dennoch verfehlt wäre, der Stickereiindustrie jede Zukunftsaussicht ohne weiteres abzuspochen und sie als zum völligen Aussterben verurteilt zu betrachten. Es darf vielmehr

erhofft werden, dass sich die schweizerische Stickereindustrie in einem gewissen Umfang, namentlich auf gewissen Spezialgebieten, zu behaupten vermögen wird, und dass sie bei Eintreten von einigermaßen günstigeren Verhältnissen wenigstens zu einem grossen Teil wieder lohnend wird beschäftigt werden können. Daher glauben wir, dass bei einer neuen Hilfsaktion das Hauptgewicht darauf gelegt werden sollte, die Schiffilohnstickerei während der gegenwärtigen Krisenperiode durchzuhalten, wozu uns die Schaffung einer Krisenkasse, wie es der Verband schweizerischer Schiffilohnstickereien vorschlägt, als ein geeignetes Mittel erscheint.

Wenn damit aber ein wirklicher Erfolg erzielt werden soll, so ist es unseres Erachtens unerlässlich, dass gleichzeitig Massnahmen getroffen werden, welche eine Abwanderung der Stickaufträge nach dem Ausland verhindern, und dass ferner der schweizerische Maschinenpark noch etwas reduziert wird. In bezug auf die Regelung der Konkurrenzverhältnisse mit dem Vorarlberg halten wir dafür, dass der am ehesten Erfolg versprechende Weg darin besteht, dass mit Österreich über den Abschluss einer neuen Vereinbarung verhandelt wird, wobei vor allem eine verbindliche Festsetzung der Stichpreise und der Arbeitszeit für die gesamte vorarlbergisch-schweizerische Stickereindustrie und ferner die Ratifizierung des Musterschutzabkommens durch Österreich anzustreben sein wird. Diese Fragen sind an einer Konferenz mit den an der schweizerischen Stickerei interessierten Kreisen eingehend erörtert worden, und es haben sich alle Beteiligten mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklärt. Die bezüglichen Verhandlungen sind eingeleitet und es ist zu hoffen, dass sie zu einem befriedigenden Resultate führen werden. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Vorarlberger Landtag am 19. Juli dieses Jahres ein Stickereikrisenfondsgesetz angenommen hat, wonach auch in Vorarlberg eine Krisenkasse errichtet werden soll, die der von uns geplanten in jeder Beziehung sehr ähnlich ist. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur darin, dass der vorarlbergische Krisenfonds einzig durch Beiträge der Stickereigewerbeinhaber, Stickereifabrikanten, Fergger und sonstigen Vermittler gespiesen wird, und dass demzufolge die Höhe der Stillstandsentschädigung nicht zum vornherein festgesetzt ist, sondern sich nach den vorhandenen Mitteln und Eingängen richtet. Das Gesetz wird indessen erst mit dem Wirksamkeitsbeginne des Mindeststichpreisübereinkommens in Kraft treten, wobei durch Verordnung der Landesregierung bestimmt wird, was als Mindeststichpreisübereinkommen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Was sodann die Frage der Fortführung der Demolierungsaktion anbetrifft, so ist wiederholt und auch an der oben erwähnten Konferenz von verschiedener Seite mit allem Nachdruck darauf hingewiesen worden, dass es unbedingt erforderlich sei, noch eine weitere Anzahl Maschinen auszuschalten. Es wird geltend gemacht, dass mit einem Konjunkturaufschwung, der eine lohnende Beschäftigung des gesamten jetzigen Maschinenparkes erlauben würde, überhaupt nicht mehr gerechnet werden könne, dass vielmehr ein grosser Teil des bestehenden Produktionsapparates aller Wahrscheinlichkeit nach dauernd unverwendbar

bleiben werde. Diese Auffassung ist unseres Erachtens grundsätzlich zutreffend, wenn auch auf der andern Seite nicht übersehen werden darf, dass bei der weiteren Zerstörung von Maschinen eine gewisse Vorsicht am Platze ist, da man sonst Gefahr läuft, die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Stickereiindustrie allzu stark herabzusetzen. Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände erachten wir es als richtig aber auch als notwendig, vom jetzigen Bestand an Schiffliemaschinen von etwas über 1600 Stück, wovon zurzeit 10—15% beschäftigt sind, 250—300 Stück auszuschalten, wobei selbstverständlich in erster Linie die weniger leistungsfähigen älteren Modelle heranzuziehen sind. Dadurch wird der Maschinenpark ohne allzu grosse Schwächung der Leistungsfähigkeit von den überflüssig gewordenen Mitläufern befreit, und es wird eine Grundlage geschaffen, auf welcher der Krisenfonds die ihm zugeordneten Funktionen der Sanierung der Gesamtanlage und der Durchhaltung namentlich der Schiffliohnstickerei mit Aussicht auf Erfolg erfüllen kann. Die Reduktion des Maschinenparks um 250—300 Maschinen, die voraussichtlich überhaupt nie mehr würden beschäftigt werden können, bedeutet für den Krisenfonds eine Entlastung von jährlich Fr. 225,000 bis Fr. 270,000 bzw. von Fr. 300,000 bis Fr. 360,000, je nachdem die Stillstandsentschädigung auf Fr. 8 oder Fr. 4 pro Tag festgesetzt wird. Andererseits betragen die einmaligen Aufwendungen für die Daueraus-schaltung der 250—300 Maschinen rund Fr. 500,000. Es wird am zweckmässigsten sein, die Demolierungsaktion wie bis anhin der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zu übertragen, wofür ihr eine Nachsubvention von Fr. 500,000 gewährt werden muss. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere Ausführungen unter Ziff. VI.

V.

In bezug auf Organisation, Leistungen und Finanzierung des postulierten Krisenfonds haben wir folgende Lösung in Aussicht genommen:

Träger des Fonds soll die eigens zu diesem Zwecke zu gründende Genossenschaft Krisenfonds der schweizerischen Schiffliohnstickerei werden, wobei aber, sofern es sich als vorteilhaft erweisen sollte, vorgesehen ist, die Geschäftsführung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zu übertragen. Dem Bunde sowie den am Krisenfonds finanziell beteiligten Kantonen ist im leitenden Ausschuss des Fonds eine angemessene Vertretung einzuräumen, und ferner sind dessen Statuten und Reglemente dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Als Mitglied des Krisenfonds kommen nur Besitzer und Pächter von Schiffliemaschinen in Betracht, und zwar in erster Linie die Schiffliohnsticker. Sobald mindestens $\frac{4}{5}$ der Schiffliohnsticker dem Fonds beigetreten sind, kann der Bundesrat die Vorschriften der Statuten und Reglemente des Krisenfonds auch für die nicht beigetretenen Schiffliohnsticker als verbindlich erklären. Dadurch soll verhindert werden, dass der Erfolg der ganzen Aktion durch einzelne ausserhalb des Fonds stehende Lohnsticker vereitelt wird. Eine solche besondere

Massnahme gegen allfällige Dissidenten ist im vorliegenden Falle deshalb unerlässlich, weil angesichts des sehr niedrigen Beschäftigungsgrades auch ein relativ geringfügiger Prozentsatz von Lohnstickern, welche die Verbandsvorschriften nicht beachten, die Zwecke des Verbandes stark gefährden könnte. Neben den Schiffilohnstickern können ausnahmsweise auch Besitzer und Pächter von Schiffmaschinen, die nicht im Lohne arbeiten, als Mitglied des Fonds aufgenommen werden. Hiezu ist aber eine besondere Bewilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements erforderlich, das gleichzeitig die Bedingungen festzusetzen hat, unter denen die Aufnahme erfolgen kann. Wie schon oben unter Ziff. II erwähnt worden ist, sind die Verhältnisse bei den Exporteuren in bezug auf die durch den Maschinenbesitz hervorgerufene Belastung ähnlich wie bei den Schiffilohnstickern, und die Exporteure haben denn auch gewünscht, dass ihnen die Möglichkeit des Beitrittes zum Krisenfonds gewahrt bleiben solle. Diejenigen Exporteure, welche dem Fonds beitreten, werden aber darauf verzichten müssen, Stückaufträge ins Ausland zu vergeben und sich, zur Vermeidung von Missbräuchen, noch verschiedenen andern besondern Vorschriften zu unterziehen haben. Dagegen ist eine Beteiligung der Besitzer und Pächter von Handmaschinen am Krisenfonds nicht vorgesehen. Wir verweisen in bezug auf die Lage der Handmaschinestickerei auf unsere Ausführungen unter Ziff. II. Es mag hier noch beigefügt werden, dass die Handsticker fast ohne Ausnahme bei einer Arbeitslosenkasse versichert sind, und dass ihr eigener Vertreter erklärt hat, dass sie auf die Beteiligung am Krisenfonds verzichten.

Der Krisenfonds funktioniert ähnlich wie eine Arbeitslosenkasse: er leistet für jede stillstehende Maschine eine bestimmte Tagesentschädigung, wogegen auf der andern Seite die Mitglieder nach Massgabe der Zahl ihrer Maschinen Prämien zu entrichten haben. Bezugsberechtigt sind nur solche Betriebsinhaber, die der Kasse als Mitglied beigetreten sind, die statutarischen Beiträge regelmässig bezahlt und sich allen Vorschriften des Fonds unterzogen haben. Ferner ist Voraussetzung der Leistung einer Entschädigung, dass der Betrieb wirtschaftlich lebensfähig ist, dass der Betriebsinhaber zu den vom Krisenfonds, in Verbindung mit den massgebenden Verbänden, festgesetzten Stichpreisen keine Arbeit findet, und dass die stillstehende Maschine vollständig gebrauchsfähig ist. Die Leistung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Stilllegung der Maschine die Folge von Krankheit, Unfall oder Militärdienst des Betriebsinhabers ist, ferner während eines Streiks und endlich auch dann, wenn die Maschine bei der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zur Demolierung angemeldet worden ist. Wenn der Betriebsinhaber der Verwaltung des Fonds unrichtige Angaben macht, ist die Entschädigung zu verweigern oder dauernd zu entziehen. Was die Höhe der Entschädigung anbetrifft, so ist beabsichtigt, sie auf netto Fr. 3 bis Fr. 4 pro Arbeitstag festzusetzen. Für eine während des ganzen Jahres stillstehende Maschine würde somit die Entschädigung etwa Fr. 900 bis Fr. 1200 betragen, was durchschnittlich ungefähr den Aufwendungen des Betriebsinhabers für die Zinsen und Abzahlungen entsprechen dürfte.

Die Kasse soll sich in normalen Zeiten aus eigenen Mitteln erhalten können. Es ist vorgesehen, dass jedes Mitglied pro Tag und Maschine, gleichgültig ob diese beschäftigt ist oder nicht, einen bestimmten Beitrag zu entrichten hat, der etwa Fr. 1 betragen soll. Somit würden sich die Einnahmen der Kasse aus den Mitgliederbeiträgen und die Ausgaben für die Entschädigungen bei einem Beschäftigungsgrad von 75 bis 80% ausgleichen, je nach dem die Stillstandsentschädigung netto Fr. 3 oder Fr. 4 beträgt.

Da indessen dieser Beschäftigungsgrad voraussichtlich noch für längere Zeit nicht erreicht werden wird und den Lohnstickern eine stärkere Belastung nicht zugemutet werden kann, sind für die Erhaltung der Kasse erhebliche Beiträge aus öffentlichen Mitteln notwendig. Der Verband schweizerischer Schiffliohnstickereien hat den erforderlichen Betrag unter Zugrundelegung einer Stillstandsentschädigung von Fr. 4 pro Tag auf rund 3 Millionen Franken berechnet. Wir glauben jedoch, dass, da noch eine Anzahl Maschinen auszuschalten sein wird und die Entschädigung für die stillstehenden Maschinen unseres Erachtens auf Fr. 3 pro Tag angesetzt werden kann, der Betrag von Fr. 2,400,000 genügen sollte.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Bundessubvention nur dann gewährt werden kann, wenn die an der Hilfsaktion interessierten Kantone ebenfalls Subventionen leisten. Die Finanzlage des Bundes erfordert grosse Vorsicht bei der Beschliessung jeder neuen Ausgabe, und der Bundesrat hat bei allen ähnlichen Hilfsaktionen, ausgenommen bei derjenigen zugunsten der Hotelindustrie, wo aber ganz besondere Verhältnisse vorlagen, mit aller Entschiedenheit am Grundsatz festgehalten, dass eine Mitbeteiligung der Kantone zu verlangen sei. Diese grundsätzliche Auffassung im vorliegenden Falle aufzugeben, besteht unseres Erachtens kein triftiger Grund.

Dagegen scheint es uns in Anbetracht der unerfreulichen Finanzlage der in Betracht fallenden Kantone angebracht zu sein, die Höhe der kantonalen Beiträge statt wie üblich auf die Hälfte der Bundessubvention bloss auf mindestens Fr. 500,000 festzusetzen. Würde von den Kantonen ein höherer Beitrag verlangt, so bestünde die Gefahr, dass die ganze, dringend notwendige Hilfsaktion undurchführbar bliebe.

VI.

Wie wir schon unter Ziff. IV ausgeführt haben, ist die Zahl der in der Schweiz installierten Schifflimaschinen immer noch übersetzt. Wir halten dafür, dass unbedingt noch weitere 250—300 Schifflimaschinen ausgeschaltet werden sollten. Sowohl die Kantonsregierungen als auch die Berufsverbände teilen diese Auffassung und wünschen dringlich eine Fortführung der bezüglichen Sauerungsaktion. Es wird am zweckmässigsten sein, wenn diese Ausschaltung, wie bisher, durch die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft durchgeführt wird. Es wird dafür ein Betrag von rund Fr. 500,000 erforderlich sein.

Über die gegenwärtige Finanzlage der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft gibt folgende, auf den Bilanzziffern vom 30. September 1932 beruhende Zusammenstellung Aufschluss:

Realisierbarer Teil der Aktiven Fr. 1,833,000, wovon Fr. 330,000 Kassa- und Bankguthaben und Fr. 1,503,000 Wertpapiere.

Als weitere Aktiven kommen hinzu Fr. 832,000 Darlehensguthaben, die jedoch nicht als realisierbar bezeichnet werden können, da infolge der in hohem Masse eingetretenen Verdienstlosigkeit bis auf weiteres die Mehrzahl der Debitoren nicht einmal die Verzinsung der Schuldposten aufbringt, geschweige denn Kapitaltilgungen leisten kann.

Von der genannten liquiden Aktivensumme von Fr. 1,833,000 sind die nachstehenden für bestimmte Zwecke gebundenen Beträge in Reserve zu stellen:

- Fr. 1,422,000 zur Sicherstellung des Genossenschaftskapitals von Fr. 1,500,000 abzüglich eines Betrages von ungefähr Fr. 78,000 für Anteilscheine, die bei der Genossenschaft liegen und von ihr auf dem Belehungswege zurückgenommen worden sind.
- » 21,000 Rest des seinerzeit für die Durchführung gewisser Postulate (Lohnkontrolle, Berufsüberführung usw.) ausgeschiedenen Betrages von Fr. 500,000.
 - » 3,000 für ausstehende Anteilscheincoupons.
 - » 125,000 zur Auszahlung bereits bewilligter Subventionen.
 - » 15,000 mutmasslicher Mehrbetrag für die der Genossenschaft überbundenen Kontrollmandate und für die allgemeine Verwaltung gegenüber den bis Ende 1932 zu erwartenden Zinseingängen.

Fr. 1,586,000 Total.

Somit bleibt nur noch ein Betrag von Fr. 247,000 (Differenz zwischen Fr. 1,833,000 und Fr. 1,586,000) verfügbar. Mit diesem Betrage hat die Stickerietreuhand-Genossenschaft ihre bisherige Tätigkeit weiterzuführen, wobei, abgesehen von der Ausschaltung von Schifflimaschinen namentlich folgende Aufgaben in Betracht kommen:

- a. Berufsüberführung von unselbständig tätig gewesenen Arbeitnehmern.
- b. Ausübung von Kontrollen namentlich in bezug auf die Stichpreise. Diese Tätigkeit wird erheblich umfangreicher werden, wenn die angestrebte Stichpreisübereinkunft zustande kommt.
- c. Eventuell Mitwirkung bei Pfandnachlassverfahren von Stickeriebetrieben gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1932.
- d. Gewährung von Beiträgen für Maschinenverbesserungen (Reparaturen, Anpassung und Austausch).
- e. Ausschaltung eines weiteren Teiles der ebenfalls noch zu zahlreichen Handmaschinen.

Es ist anzunehmen, dass der heute der Stickerietreuhand-Genossenschaft noch zur Verfügung stehende Betrag für die Erfüllung der dringendsten laufenden Aufgaben sowie für die Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten ausreichen wird, dagegen erscheint es als ausgeschlossen, dass damit auch noch in einem einigermaßen ins Gewicht fallenden Umfange Schifflimaschinen

ausgeschaltet werden können. Da nun diese Ausschaltung absolut notwendig ist, bleibt nichts anderes übrig, als der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft eine weitere Bundessubvention von Fr. 500,000 zu gewähren. Wir möchten beantragen, dies unter den gleichen Bedingungen zu tun, unter welchen die früheren ähnlichen Subventionen ausgerichtet worden sind.

VII.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesbeschlusses erlauben wir uns, folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Wie oben ausgeführt, wird der Krisenfonds zur Erfüllung seiner Aufgabe voraussichtlich eine Summe von Fr. 2,400,000 benötigen. Von der Annahme ausgehend, dass die beteiligten Kantone zusammen einen Beitrag von Fr. 500,000 leisten, möchten wir Ihnen daher beantragen, der Genossenschaft Krisenfonds für die schweizerische Schiffliohnstickerei eine Bundessubvention von Fr. 1,900,000 zu bewilligen.

Durch den Bundesbeschluss wird der Bundesrat bloss ermächtigt, die Subvention zu gewähren; wir werden von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen können, wenn zwei Bedingungen vorher erfüllt sind:

1. Die sämtlichen in Betracht kommenden Lohnsticker müssen den Vorschriften der Statuten und Reglemente des Krisenfonds unterstehen und zur Bezahlung von Prämien verpflichtet sein, denn die ganze Aktion kann natürlich nur dann gelingen, wenn nicht ausserhalb der Vereinbarungen stehende Lohnsticker deren Zwecke vereiteln. Es müssen somit mindestens $\frac{4}{5}$ aller in der Schweiz niedergelassenen Schiffliohnsticker dem Krisenfonds freiwillig beitreten, da dann dessen Statuten und Reglemente gemäss Art. 10 auch für die nicht beigetretenen Schiffliohnsticker verbindlich erklärt werden können. Wir glauben aber, dass die Aussicht auf Erhalt einer Stillstandsentschädigung die Lohnsticker ohne weiteres zum Beitritt veranlassen wird. Innert ganz kurzer Zeit haben $\frac{2}{3}$ der Lohnsticker eine bezügliche Erklärung unterzeichnet.

2. Die Auszahlung der Subvention wird ferner nur dann erfolgen können, wenn es gelingt, die Konkurrenzverhältnisse mit dem Vorarlberg in befriedigender Weise abzuklären. Wir verweisen diesbezüglich auf das oben unter Ziff. IV Ausgeführte.

Art. 2.

Mitglieder des Krisenfonds können bloss Besitzer oder Pächter von Schiffli-
maschinen werden, wobei den Lohnstickern der Beitritt ohne weiteres offen steht, den Exporteuren dagegen nur ausnahmsweise mit Bewilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen. Bei diesen Bedingungen wird es sich in der Hauptsache um Vorschriften zur Verhinderung von Missbräuchen handeln, und sodann wird vorzusehen sein, dass ein Exporteur nur dann dem Krisenfonds beitreten kann, wenn er auf die Vergebung von Aufträgen ins Ausland

verzichtet. Im übrigen werden die in Art. 3—8 festgesetzten Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Entschädigung auch für die Exporteure gelten, wobei allenfalls die Bestimmung des Art. 5, wonach eine Entschädigung nur erhält, wer zu den vom Krisenfonds in Verbindung mit den massgebenden Verbänden festgesetzten Stichpreisen keine Arbeit findet, einer Anpassung an die bei den Exporteuren bestehenden besondern Verhältnisse bedürfen wird.

Es scheint uns zweckmässig zu sein, eine Entschädigung nur dann zu gewähren, wenn die Maschine für längere Zeit — als Minimum wird etwa die Dauer von 6 Arbeitstagen vorzusehen sein — stillsteht. Zur Verhinderung von Missbräuchen müssen die Maschinen, für welche eine Entschädigung ausgerichtet wird, durch Organe des Krisenfonds plombiert werden.

Art. 3.

Bei den Vorschriften, auf welche die Mitglieder des Krisenfonds und eventuell gemäss Art. 10 sämtliche Schiffilohnsticker zu verpflichten sind, wird es sich, abgesehen von Vorschriften über das Verfahren, namentlich um Bestimmungen über Stichpreise, Arbeitszeit und Beitragspflicht handeln. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 4.

Der Zweck der Hilfsaktion besteht darin, den lebensfähigen Betrieben das Durchhalten während der gegenwärtigen Krisenperiode zu ermöglichen. Dagegen ist Betrieben, die wirtschaftlich nicht lebensfähig sind, keine Stillstandsentschädigung zu gewähren; soweit die bezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollen solche nicht lebensfähige Betriebe mit Unterstützung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft definitiv ausgeschaltet werden. Es wird Sache der Organe des Krisenfonds sein, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein Betrieb wirtschaftlich lebensfähig ist oder nicht.

Art. 5.

Es scheint uns zweckmässig, wenn durch den Krisenfonds in Verbindung mit den massgebenden Verbänden Normalstichpreise festgesetzt werden. Die Mitglieder des Krisenfonds sind verpflichtet, Arbeiten, die ihnen zu diesen oder höheren Preisen angeboten werden, zu übernehmen, ansonst sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Art. 6.

Eine Entschädigung soll grundsätzlich nur dann ausgerichtet werden, wenn die Stilllegung der Maschine eine Folge der Wirtschaftskrise ist. Daher ist ausdrücklich zu bestimmen, dass eine Stilllegung infolge von Krankheit, Unfall oder Militärdienst sowie während eines Streiks keinen Anspruch auf Entschädigung gibt.

Um zu vermeiden, dass infolge der in Aussicht stehenden Stillstandsentschädigungen Demolierungsanmeldungen zurückgezogen oder erhöhte

Forderungen für die Demolierung gestellt werden, ist die Leistung einer Entschädigung auch dann auszuschliessen, wenn die Maschine der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zum Ankauf angeboten worden ist.

Art. 7.

Keine Bemerkungen.

Art. 8.

Wie schon erwähnt, sollten die beteiligten Kantone unseres Erachtens zusammen den Betrag von Fr. 500,000 aufbringen. Die Höhe der Subvention des einzelnen Kantons ist durch den Bundesrat festzusetzen, wobei auf die Zahl der im betreffenden Kantonsgebiet stehenden Schiffliemaschinen abzustellen ist. Als Erleichterung für die Kantone ist vorgesehen, dass sie ihre Subventionen ratenweise einzahlen können.

Gleich wie in andern ähnlichen Bundesbeschlüssen halten wir es auch hier für zweckmässig, dem Bundesrat die Möglichkeit offen zu lassen, an die Ausrichtung der Bundessubvention weitere Bedingungen zu knüpfen. Es ergibt sich oft erst während des Vollzuges die Notwendigkeit, solche Bedingungen aufzustellen.

Art. 9.

Tritt der Krisenfonds in Liquidation, so sind zunächst die übrigen Schulden zu tilgen und hernach aus dem verbleibenden Überschuss die erhaltenen Subventionen unter Hinzurechnung eines Zinses von 4% zurückzuerstatten.

Art. 10.

In bezug auf den Zweck dieser Bestimmung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziff. V und die Bemerkungen zu Art. 1.

Durch die Verbindlicherklärung der Vorschriften der Statuten und Reglemente des Krisenfonds für nicht beigetretene Schiffli Lohnsticker werden diesen sämtliche Pflichten, nicht aber auch die Rechte der Mitglieder des Krisenfonds überbunden, also namentlich die Verpflichtung zur Entrichtung der Prämien und zur Einhaltung der Vorschriften über Stichpreise und Arbeitszeit. Selbstverständlich steht aber den noch nicht beigetretenen Lohnstickern die Möglichkeit offen, dem Krisenfonds beizutreten und damit auch die Rechte eines Mitgliedes zu erwerben.

Art. 11.

Die Gründe, die uns veranlassen, eine Nachsubvention von höchstens Fr. 500,000 für die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zu beantragen, haben wir unter Ziff. IV und Ziff. VI dargelegt.

Auch hier wird der Bundesrat bloss ermächtigt, die Subvention zu gewähren. Er wird sie nur dann und in dem Umfange ausrichten, als es unbedingt erforderlich ist, und wird über ihre Verwendung die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 12.

Es scheint uns zur Vermeidung von Missverständnissen zweckmässig zu sein, ausdrücklich zu bestimmen, dass die Subventionen nicht auf einmal, sondern ratenweise, je nach den vorhandenen Bedürfnissen, auszuzahlen sind.

Art. 13.

Der Bundesbeschluss ist dringlicher Natur. Wenn den Schiffilohnstickern überhaupt geholfen werden soll, so muss dies so rasch als irgendmöglich geschehen, da die Lage bei längerem Zuwarten immer schwieriger wird. Die Dringlichkeitsklausel ist deshalb ohne weiteres gerechtfertigt.

* * *

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen möchten wir Ihnen empfehlen, den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. November 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 2 und 84^{ter} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1932,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Genossenschaft Krisenfonds der schweizerischen Schiffilohnstickerei eine Subvention von höchstens einer Million neunhunderttausend Franken zu gewähren.

Art. 2.

Um die Arbeitsverhältnisse in der Stickereiindustrie zu verbessern, wird der Krisenfonds der schweizerischen Schiffilohnstickerei ganz oder teilweise arbeitslosen Besitzern oder Pächtern von Stickmaschinen, welche im Lohn arbeiten, Entschädigungen für während längerer Zeit stillstehende Schifflimaschinen ausrichten.

Ausnahmsweise kann der Krisenfonds mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements und unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen auch Besitzern oder Pächtern von Schifflimaschinen, die nicht im Lohn arbeiten, Stillstandsentschädigungen ausrichten.

Art. 3.

Die Entschädigung darf nur Betriebsinhabern ausgerichtet werden, die dem Fonds als Mitglieder beigetreten sind, die den statutarischen Beitrag regelmässig bezahlt und sich allen Vorschriften des Fonds unterzogen haben.

Die Statuten und Reglemente des Fonds sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten. Dem Bunde ist im leitenden Ausschuss des Fonds eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Art. 4.

Für Betriebe, die wirtschaftlich nicht lebensfähig sind, darf keine Entschädigung gewährt werden.

Art. 5.

Eine Entschädigung darf nur ausgerichtet werden, wenn das Mitglied zu den vom Krisenfonds in Verbindung mit den massgebenden Verbänden festgesetzten Stichpreisen keine Arbeit findet und wenn die stillstehenden Maschinen vollständig gebrauchsfähig sind.

Art. 6.

Die Leistung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Stilllegung der Maschine die Folge von Krankheit, Unfall oder Militärdienst des Betriebsinhabers ist, sowie während eines Streiks. Die Leistung einer Entschädigung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Maschine der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zum Ankauf angeboten worden ist.

Art. 7.

Die Ausrichtung einer Entschädigung ist zu verweigern oder dauernd zu entziehen, wenn der Betriebsinhaber der Verwaltung des Fonds unrichtige Angaben gemacht hat.

Art. 8.

Die Leistung der Entschädigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Kanton, in dessen Gebiet der zu unterstützende Betriebsinhaber niedergelassen ist, dem Krisenfonds ebenfalls eine Subvention leistet. Der Bundesrat wird die Höhe dieser Subvention nach Massgabe der in dem betreffenden Kantonsgebiet stehenden Schifflimaschinen festsetzen. Die Gesamtsumme der kantonalen Subventionen soll mindestens den Betrag von fünfhunderttausend Franken erreichen; die Kantone können ihre Subventionen ratenweise einzahlen.

Der Bundesrat kann an die Ausrichtung der in Art. 1 genannten Subvention weitere Bedingungen knüpfen.

Art. 9.

Tritt der Fonds in Liquidation, so sind aus dem vorhandenen Vermögensüberschuss die erhaltenen Subventionen, zuzüglich vier Prozent Zins, zurückzuerstatten.

Art. 10.

Sobald der Genossenschaft Krisenfonds der schweizerischen Schiffli-lohnstickerei mindestens vier Fünftel aller in der Schweiz niedergelassenen Schiffli-lohnsticker beigetreten sind, ist der Bundesrat ermächtigt, die Vorschriften der Statuten und Reglemente dieser Genossenschaft auch für die ihr nicht beigetretenen Schiffli-lohnsticker als verbindlich zu erklären.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Strafbestimmungen zu erlassen, wobei er Busse bis auf fünftausend Franken oder Gefängnis bis auf zwei Monate androhen kann. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 11.

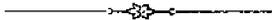
Der Bundesrat wird ermächtigt, der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zur Fortführung ihrer Aufgabe, namentlich zur weitern Ausschaltung von Stickmaschinen, eine Nachsubvention von höchstens fünfhunderttausend Franken zu gewähren und über ihre Verwendung die nötigen Vorschriften aufzustellen.

Art. 12.

Der Bundesrat wacht darüber, dass die in Art. 1 und 11 genannten Subventionen ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Sie werden ratenweise, je nach den vorhandenen Bedürfnissen, ausbezahlt.

Art. 13.

Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt; es wird ihm der zur Ausrichtung der Subventionen erforderliche Kredit eröffnet.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei. (Vom 3. November 1932.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2880
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1932
Date	
Data	
Seite	738-758
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 815

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.